

(3) Ist in Ausnahmefällen die Sonder- bzw. Einzelanfertigung von Möbeln und Polsterwaren für Messen oder andere internationale Veranstaltungen im Ausland erforderlich, so darf die Produktion nur nach Zustimmung des zuständigen bilanzierenden Organs erfolgen.

(4) Aufwendungen für eine nicht dem sparsamen sozialistischen Wirtschaften entsprechende Ausgestaltung und Ausstattung von Büro- und Verwaltungsräumen (z. B. für Wandtafelungen, Wandbespannungen) sind nicht statthaft.

§ 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkäufe oder vorsätzlich Verkäufe entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchführt oder durchführen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden. In gleicher Weise kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich Leistungen entgegen § 8 durchführen läßt oder durchführt.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

§ 10

(1) Verstoßen gesellschaftliche Bedarfsträger als Käufer von Industriewaren aus dem Warenfonds des Bevölkerungsbedarfs einschließlich Baumaterialien oder als Empfänger von Leistungen gegen die in dieser Anordnung getroffenen Festlegungen, so haben sie bis zum Fünffachen des für den Kauf oder die Leistung verausgabten Betrages als Abführung an den Staatshaushalt zu leisten.

(2) Werden Industriewaren aus dem **Warenfonds des Bevölkerungsbedarfs** und Baumaterialien entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung an gesellschaftliche Bedarfsträger verkauft, so hat der Lieferbetrieb in Höhe des für den Verkauf vereinnahmten Betrages eine Abführung an den Staatshaushalt zu leisten. Für Leistungen zur Ausstattung von Büro- und Verwaltungsräumen, die entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchgeführt werden, haben die diese Leistungen ausführenden Betriebe in Höhe des dafür vereinnahmten Betrages eine Abführung an den Staatshaushalt vorzunehmen.

§ U

(1) Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, volkseigene Kombinate, wirtschaftsleitende Organe sowie Institute und Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, finanzieren die Abführung an den Staatshaushalt gemäß § 10 aus dem nach Abzug der Nettogewinnabführung an den Staat verbleibenden Nettogewinn. Soweit volkseigene Betriebe Verluststützungen planmäßig in Anspruch nehmen, werden diese um den abzuführenden Betrag gekürzt.

(2) Bei staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen sind in Höhe des Betrages gemäß § 10 die Ausgabemittel zu sperren und an den Staatshaushalt abzuführen.

(3) Bei Genossenschaften, die der Besteuerung unterliegen, bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Kommissionshändlern sowie privaten und handwerklichen Betrieben und selbständig tätigen Bürgern wird die Abführung an den Staatshaushalt gemäß § 10 nicht als Betriebsausgabe bzw. Kosten steuerlich anerkannt.

§ 12

(1) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die für die Anleitung der im § 2 genannten gesellschaftlichen Bedarfsträger zuständig sind, kontrollieren die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung in ihrem Verantwortungsbereich. Über Verstöße haben sie die zuständigen Räte der Kreise bzw. die zuständigen staatlichen Kontrollorgane zu informieren. Die gleichen Pflichten obliegen den Hauptbuchhaltern.

(2) Die Staatliche Finanzrevision, die Geschäftsbanken und die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise kontrollieren bei ihrer Prüfungstätigkeit die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung.

(3) Die Staatliche Finanzrevision und die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Anordnung Auflagen zur Abführung an den Staatshaushalt zu erteilen und die Geldtendmachung der disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit zu fordern.

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 18. März 1970 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. II S. 275),
- die Anordnung Nr. 2 hierzu vom 8. Januar 1971 (GBl. II S. 79),
- die Anordnung Nr. 3 hierzu vom 30. März 1971 (GBl. II S. 295).

Berlin, den 1. November 1971

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. Bernheier
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 5 Abs. 1 vorstehender Anordnung

1. Farbfemsehgeräte
2. Stereo-Rundfunkgeräte
3. Tonbandgeräte (außer Diktier- und Kassettentonbandgeräte KT 100)
4. Synthetische Dekostoffe
5. Tülle und Gardinen aus synthetischen Fasern